

Jürgen Rose

Absolutes Schweigen in der Bundeswehr zum Freispruch von Major Pfaff

Kritische Soldaten sollen mundtot gemacht werden

Dam 7. Dezember 2005 hat Harold Pinter anlässlich seiner Auszeichnung mit dem Literaturnobelpreis auf brillante Weise der Welt den Spiegel vorgehalten, als er über die Kunst, die Wahrheit und die Politik sprach (*Im Internet unter: <http://rs.net-hh.de/archiv/23134.htm>*).

Geradezu genial bringt der englische Schriftsteller das genaue Kalkül, mit dem die politisch Herrschenden dem Publikum den Ausgang aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit versperren wollen, auf den Punkt: »Politische Sprache, so wie Politiker sie gebrauchen, wagt sich auf keines dieser Gebiete, weil die Mehrheit der Politiker, nach den uns vorliegenden Beweisen, an der Wahrheit kein Interesse hat, sondern nur an der Macht und am Erhalt dieser Macht. Damit diese Macht erhalten bleibt, ist es unabdingbar, dass die Menschen unwissend bleiben, dass sie in Unkenntnis der Wahrheit leben, sogar der Wahrheit ihres eigenen Lebens. Es umgibt uns deshalb ein weit verzweigtes Lügengespinnst, von dem wir uns nähren.«

Eine schlagende Bestätigung dieser Diagnose hierzulande liefern die infamen Praktiken, mit denen politische und militärische Entscheidungsträger ein höchst richterliches Urteil totzuschweigen versuchen, das ihre Kreise nicht unerheblich zu stören droht. Es handelt sich hierbei um das Urteil, welches, einem juristischen Paukenschlag gleich, der zweite Wehrdienstsenat am Bundesverwaltungsgericht Leipzig am 22. Juni letzten Jahres verkündet hatte [*siehe Forum Pazifismus 07*]. Denn immerhin war an diesem Tag ein Stabsoffizier der Bundeswehr, Major Florian Pfaff, von einem der schwerwiegendsten Vorwürfe freigesprochen worden, die gegen einen Soldaten überhaupt erhoben werden können: dem der Gehorsamsverweigerung nämlich.

Und mehr noch: Die Bundesverwaltungsrichter hatten der rot-grünen Bundesregierung wegen der deutschen Unterstützungsleistungen für den anglo-amerikanischen Aggressionskrieg gegen den Irak im Jahr 2003 eine scharfe Rüge erteilt. Denn gegen diese Maßnahmen sprächen, so die höchst richterliche Entscheidung, »gravierende völkerrechtliche Bedenken«.

Selbst wenn man den geschilderten Sachverhalt lediglich als einen abgehobenen Einzelfall bewertet, hätte er Anlass sein müssen für eine intensive,

wenn nicht stürmische Debatte in der Bundeswehr.

Denn erstens hatten die Richter ihren Freispruch zentral damit begründet, dass die grundgesetzlich absolut geschützte Freiheit des Gewissens Vorrang habe gegenüber der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte – und das selbst im Verteidigungsfall; denn: »Das Grundgesetz normiert ... eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfslagen der Streitkräfte.«

Als wäre dies nicht schon brisant genug, knüpft das Bundesverwaltungsgericht zweitens die soldatische Gehorsamspflicht an die Voraussetzung, dass die von den politischen Entscheidungsträgern erteilten Einsatzaufträge völkerrechtskonform sein müssen. Denn bereits in dem Moment, wo ein Bundeswehreininsatz völkerrechtlich auch nur umstritten ist, eröffnet sich ein Freiraum für die individuelle Gewissensentscheidung des betroffenen Soldaten.

■ Primat des Gewissens

Auf den Punkt gebracht lautet der Richterspruch aus Leipzig: Der Primat der Politik gilt nur innerhalb der Grenzen von Recht und Gesetz – jenseits davon herrscht der Primat des Gewissens! Eine derart fundamentale Konklusion hätte allemal eine breite Debatte in der Bundeswehr verdient, nicht zuletzt unter dem Rubrum der geheiligten Inneren Führung.

Aber auch ganz praktische Erwägungen legen die umfassende Information der Soldaten über den Leipziger Urteilsspruch und dessen gründliche Erörterung dringend nahe. Jene betreffen primär die Einsatzverpflichtungen, welche die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der »NATO Response Force« sowie der »EU Battle Groups« eingegangen ist. Bei diesen handelt es sich um ständig präsente, innerhalb von wenigen Tagen weltweit einsetzbare Interventionsstreitkräfte der Nordatlantischen Allianz und der Europäischen Union.

Gemäß den gültigen Einsatzdoktrinen soll zwar jeweils ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingeholt werden, bevor diese Verbände in den Einsatz gehen. Genau dies verlangt das Völkerrecht auch ausdrücklich. Sollte der

UNO-Sicherheitsrat indes die Autorisierung militärischer Gewaltanwendung verweigern – so wie in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen –, behalten sich NATO und auch die EU allerdings vor, gegebenenfalls das Völkerrecht einfach zu ignorieren und eigenmächtig militärisch zu intervenieren.

Exakt in einem solchen Fall aber entfaltet das Leipziger Urteil seine unerhörte Brisanz. Denn jeder Bundeswehrsoldat, der als Angehöriger der »NATO Response Force« oder einer »EU Battle Group« in solch einen völkerrechtlich zweifelhaften Militäreinsatz befohlen wird und dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, darf in einem solchen Fall den Gehorsam verweigern. Er muss lediglich seinen Gewissenskonflikt rational nachvollziehbar darlegen und begründen, während seine Vorgesetzten verpflichtet sind, ihm eine gewissenschonende Handlungsalternative anzubieten.

Pointiert lässt sich hieraus schlussfolgern, dass die Einsatzbereitschaft der Interventionstruppen von NATO und Europäischer Union in Zukunft von den allfälligen Gewissenskonflikten der beteiligten deutschen Soldaten abhängen wird.

Weitere Problemfelder ähnlicher Art könnten sich auftun, falls Bundeswehrangehörigen befohlen wird, völkerrechtlich umstrittene respektive geächtete Waffen und Munition einzusetzen. An erster Stelle betrifft dies den Einsatz von Atomwaffen im Rahmen der so genannten »nuklearen Teilhabe«, wie sie zum Beispiel auf dem Fliegerhorst Büchel in der Eifel gelagert werden. Aber auch die Verwendung von Flugzeugsbomben oder Artillerieraketen mit Streumunition, Brandwaffen (Napalm, weißer Phosphor) oder Minen zählt dazu.

■ Hanebüchene Interpretationen

Ungeachtet solcher Kalamitäten herrscht in der gesamten Bundeswehr ohrenbetäubendes Schweigen hinsichtlich der Causa Pfaff und ihrer Konsequenzen. Der Sachverhalt soll von offizieller Seite ganz offenkundig totgeschwiegen, die Truppe uninformiert gehalten und der Soldat Pfaff selbst mundtot gemacht werden. Für diese Feststellung sprechen eine Reihe von Indizien.

So liegt bis zum heutigen Tagen keinerlei offizielle Stellungnahme aus dem Bendlerblock, dem Berliner Sitz des Bundesverteidigungsministeriums, zu dem Leipziger Urteil und seinen Konsequenzen vor. Auf kritische Nachfrage seitens der Medien wird regelmäßig darauf verwiesen, dass sich eine »Argumentations- und Entscheidungshilfe für Kommandeure und Dienststellenleiter« in Erarbeitung befände. Die soll zum korrekten »Umgang mit Soldaten und Soldatinnen, die aus Gewissensgründen Befehle nicht befolgen wollen«, anleiten.

Ansonsten aber wird das Urteil in seiner Bedeutung heruntergespielt. Nach Auffassung des Vertei-

digungsministeriums sei nämlich »das Urteil ... durch die besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt und entfalte nur zwischen den Prozessparteien unmittelbare Wirkung.«

Zudem qualifizieren Hardthöhen-Advokaten den Richterspruch als in entscheidenden Punkten fehlerhaft ab. So würden die Leipziger Richter unter anderem das »verfassungsrechtlich geschützte Gut der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte negieren«. Dieser Vorwurf erweist sich bei genauer Lektüre der Urteilsbegründung indessen als völlig an den Haaren herbeigezogen. Dennoch greift diese denunziatorische ministerielle Sprachregelung mittlerweile auf sublimen Weise im Kreise der Rechtsberater und militärischen Führungsverantwortlichen um sich.

Selbst der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehr-Verbandes, Oberst Bernhard Gertz, beteiligt sich vorbehaltlos an derartiger Stimmungsmache. Bereits unmittelbar nach der mündlichen Urteilsverkündung gab der Volljurist zum Besten, man müsse hinsichtlich der Gewissensfreiheit für Soldaten »unterscheiden zwischen Wehrpflichtigen und Zeit- sowie Berufssoldaten, für den Berufssoldaten gälte eine deutlich stärkere Pflichtenbindung.« Und prompt titelt er in der aktuellen Ausgabe seines Verbandsorgans in einem Namensbeitrag: »Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen?« – mit dickem Fragezeichen, versteht sich. Die nachfolgenden Einlassungen strotzen von Unverständnis und enden mit der skurril anmutenden Feststellung, die durch das Bundesverwaltungsgericht ausgelöste »Debatte« sei »begrüßenswert« – hallo, welche Debatte meinen Sie, Herr Oberst?

■ Auftrittsverbot für kritische Offiziere

Gleichzeitig wird der Major Pfaff innerhalb der Bundeswehr mit einem Auftrittsverbot belegt – so geschehen am Zentrum für Innere Führung. Dort hat ein Seminar zum Thema »Soldat und Ethik« stattgefunden. Pfaff hatte angeboten, hierbei über seinen Fall zu informieren und sich kritischen Fragen zu stellen. Doch dies war nicht gewünscht. Daraufhin hat der Major auch anderen wichtigen Ausbildungseinrichtungen in den Streitkräften vorgeschlagen, über seinen Fall zu informieren und zu diskutieren. Zu diesen zählen die Bundeswehruniversitäten, die Führungsakademie, die Offizierschulen von Heer, Luftwaffe und Marine sowie die Akademie für Information und Kommunikation. Doch überall blieb seine Offerte entweder einfach unbeantwortet oder wurde unter fadenscheinigen Vorwänden zurückgewiesen. Selbst bei der Militärseelsorge stieß seine Anregung bislang auf taube Ohren.

Genau wie Pfaff erging es auch dem Autor, nachdem er im Wehrbereichskommando IV in München, bei dem er tätig ist, den Vorschlag zu einer

entsprechenden Unterrichtung im Rahmen der vorgeschriebenen Politischen Bildung eingebracht hatte – ein weiterer empirischer Beleg dafür, dass die Bundeswehrführung ganz offensichtlich einen kritischen Diskurs über Themen wie die Legitimität von Einsatzaufträgen, die Gewissensfreiheit von Soldaten oder die Grenzen von Befehl und Gehorsam innerhalb der Bundeswehr mit allen Mitteln unterbinden will. Sie unterläuft hierdurch die zentrale Forderung der Leipziger Richter nach einer »möglichst objektiven Unterrichtung aller Beteiligten über die maßgebliche Rechtslage, wobei sich diese grundrechtskonform daran orientieren muss, wie ein gegebenenfalls mit der Frage befasstes rechtsstaatliches Gericht die Sache voraussichtlich beurteilen würde.« Denn, so das Bundesverwaltungsgericht, »die Bundeswehr muss sich solchen Anfragen stellen, die aus dem Gewissen eines Soldaten kommen, und sollte eine derartige Persönlichkeit, die unter den ethischen Problemen ihres Dienstes leidet, ermutigen, das, was sie innerlich bedrückt, offen, gegebenenfalls auch ungeschützt zu artikulieren.«

Darüber hinaus missachten die Führungsverantwortlichen in der Bundeswehr mit ihrem Handeln die im § 33 des Soldatengesetzes fixierte Norm, gemäß der »die Soldaten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht zu erhalten haben und über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind.«

Für die These vom Totschweigen des Leipziger Urteils spricht zudem, dass sich im Intranet der Bundeswehr, wo bis zurück ins Jahr 2000 jede Nichtigkeit akribisch archiviert ist, zur Causa Pfaff nicht ein einziges Wort findet. Ein anderes Urteil des Leipziger Bundesverwaltungsgerichtes indes wird dort in epischer Breite gewürdigt. Das in Sachen Wehrgerechtigkeit vom Januar 2005 nämlich, aber das war auch zugunsten des Verteidigungsministers ausgefallen – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Mehr als auffällig ist noch ein weiterer Bericht im Intranet der Bundeswehr unter dem Rubrum »Gesamttagung der Rechtspflege der Bundes-

wehr«. Anlässlich dieser hatten sich Angehörige des Bundesministeriums der Verteidigung, insgesamt immerhin circa 200 Personen, vom 17. bis zum 20. Oktober 2005 in der Luftwaffenkaserne Wahn versammelt, um »aktuelle Probleme der Juristerei zu erörtern«. Denn, so die bahnbrechende Erkenntnis des Berichterstatters: »Ist ein Soldat in einer Krisensituation unsicher, da er nicht seine Rechte und Pflichten kennt, so zögert er und wird verwundbar. Rechtskenntnisse sind heute unverzichtbar für den entschiedenen Einsatz und so wichtig wie noch nie zuvor.« Schenkt man dem Bericht Glauben, so »begannen schon beim Betreten des Konferenzgebäudes die Diskussionen über grundsätzliche Fragen der Rechtslehren. Truppendienstrichter, Wehrdisziplinaranwälte, Rechtslehrer und Rechtsberater leisteten sich tief greifende Debatten und stellten in ihren Erörterungen grundsätzliche Fragen, die es auf der Tagung zu beantworten galt.« Selbst »neue Rechtsunterrichtsinhalte des Bundesministeriums der Verteidigung« wurden auf der Tagung präsentiert. Wunderlicherweise scheint ein Thema während dieser so unheimlich progressiven Veranstaltung indes überhaupt keine Erwähnung gefunden zu haben – das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Gehorsamsverweigerung des Majors Florian Pfaff nämlich.

Angesichts dieser offenkundigen und vielfach belegbaren Desinformationspolitik kann es nicht überraschen, wenn aus dem Bendlerblock zur Causa Pfaff lakonisch verlautet: »Nach derzeitiger Erkenntnis sind durch das Urteil keine negativen Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Truppe zu erwarten.« Da kaum ein Bundeswehrosoldat das Leipziger Urteil überhaupt kennt, steht dies in der Tat nicht zu befürchten.

Jürgen Rose ist Diplom-Pädagoge und Berufsoffizier der Bundeswehr im Range eines Oberstleutnants. Als »Staatsbürger in Uniform« nimmt er mit diesem Beitrag sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wahr, auch (und gerade) wenn sich diese Meinung nicht mit der der politischen und militärischen Führung der Bundeswehr decken dürfte.

